Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4432

Schriftlicher Bericht

des Verteidigungsausschusses (5. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

— Drucksache V/3770 —

A. Bericht des Abgeordneten Josten

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 212. Sitzung am 5. Februar 1969 in erster Lesung beraten und an den Verteidigungsausschuß federführend, den Innenausschuß und den Arbeitsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Verteidigungsausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 3. und 18. Juni 1969 beraten, nachdem ihm die Stellungnahmen des Ausschusses für Arbeit und des Innenausschusses vorlagen.

II. Zu den Ausschußbeschlüssen

Die politische Bedeutung der Novelle liegt vor allem darin, daß sie die Wehrpflicht für diejenigen Wehrpflichtigen verschärft, die ihren ständigen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus verlegen. Die bisherige Rechtslage bot keine ausreichende Handhabe gegen solche Wehrpflichtige, die sich — offensichtlich gerade im Hinblick auf die Wehrpflicht — entweder ins Ausland oder nach Berlin (West) begeben hatten. Mit der Änderung des § 1 Abs. 3 soll das nun wirksam verhindert werden.

Der Entwurf will ferner die Erfassung von Wehrpflichtigen bereits mit 17½ Jahren sicherstellen, was sich aus verwaltungstechnischen Gründen als notwendig erweisen kann. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf hat der Verteidigungsausschuß auf Vorschlag des Innenausschusses nicht nur eine vorbereitende Befragung vorgesehen, sondern alle zur Erfassung zählenden Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 und 6). Folgerichtig mußten dabei auch in § 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 Nr. 3 die entsprechenden Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen diese neuen Verpflichtungen eingeführt werden.

Dem Wunsche des Ausschusses für Arbeit folgend, hat der Verteidigungsausschuß aus Anlaß dieser Novelle auch § 42 a Abs. 3 geändert. Die Bestimmung, die erst mit der Siebenten Novelle eingeführt worden war, erwies sich in dem betreffenden Punkt als nicht genügend klar. Die Erweiterung der Vorschrift dient also der Verdeutlichung.

Bonn, den 23. Juni 1969

Josten
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3770 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. Juni 1969

Der Verteidigungsausschuß

Dr. Zimmermann	**Josten**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

— Drucksache V/3770 —

mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (5. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes	**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Wehrpflichtgesetzes**	Artikel 1 **Änderung des Wehrpflichtgesetzes**
Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert und ergänzt:	Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt: ◆ „(3) Die Wehrpflicht erlischt oder ruht nicht, wenn Wehrpflichtige ihren ständigen Aufenthalt 1. während des Wehrdienstes aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, 2. ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen oder 3. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, ohne diesen zu verlassen."	1. unverändert
2. § 3 wird wie folgt geändert: ◆ a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Gesetzes" die Worte „Auskünfte zu erteilen und sich" eingefügt;	2. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 5. Ausschusses

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wehrpflichtige, die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, haben eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 bereits vorliegen. Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes über drei Monate ausdehnen wollen. Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der Wehrpflichtige für eine Einberufung zum Wehrdienst nicht heransteht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den Wehrpflichtigen eine besondere — im Bereitschafts- und Verteidigungsfall eine unzumutbare — Härte bedeuten würde. Der Bundesminister der Verteidigung kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen."

3. In § 8 a Abs. 1 und 2 wird das Wort „beschränkt" ◆ jeweils durch das Wort „eingeschränkt" ersetzt.

3. unverändert

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Erfassungsbehörde fordert die Wehrpflichtigen auf, schriftlich oder mündlich die für die Erfassung erforderlichen Angaben zu machen. Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, die geforderten Auskünfte zu erteilen und nach Aufforderung sich persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden."

4. § 15 **wird wie folgt geändert:**

◆

a) Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Erfassungsbehörde fordert die Wehrpflichtigen auf, schriftlich oder mündlich die für die Erfassung erforderlichen Angaben zu machen. Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, die geforderten Auskünfte zu erteilen und nach Aufforderung sich persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

5. *Nach § 15 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:*

„2 a Vorbereitende schriftliche Befragung

§ 15 a

Die Erfassungsbehörden können Personen bereits sechs Monate vor Beginn ihrer Wehrpflicht schriftlich über ihre persönlichen Verhältnisse befragen, soweit dies zur Vorbereitung der Musterung erforderlich ist. Die Befragten sind verpflichtet, die geforderten Auskünfte zu erteilen."

Nummer 5 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
6. In § 29 Abs. 5 Satz 2 wird a) der erste Halbsatz wie folgt gefaßt: „Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 6 und 8 sowie nach Abschluß einer Wehrübung verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte;" b) im zweiten Halbsatz das Wort „beschränkt" durch das Wort „eingeschränkt" ersetzt.	6. unverändert
	6a. § 42 a wird wie folgt geändert: ◆ **a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:** **„Bei Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verpflichtungsbescheid gelten § 33 Abs. 5 und 8 sowie § 35 Abs. 1 sinngemäß."** **b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:** **„(3) Soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist oder gemäß Absatz 6 bestimmt wird, gelten für die persönliche Rechtsstellung der Dienstleistenden die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sinngemäß. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Fürsorge, die Heilfürsorge, die Geld- und Sachbezüge, die Unterhaltssicherung, den Arbeitsplatzschutz, die Sozialversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Arbeitlosenhilfe, das Kindergeld, die Reisekosten, die Arbeitszeit, den Urlaub und die Versorgung. An die Stelle des Wehrsoldes tritt der Grenzschutzsold in gleicher Höhe."**
7. § 43 wird wie folgt geändert: ◆ a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Wehrpflichtige, die ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ihren ständigen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfaßt, gemustert und einberufen."; b) in Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Erfassung" das Wort „persönlich" eingefügt; Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Dies gilt nicht, wenn ihnen die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung nicht erteilt worden ist oder wenn ihnen die Meldung oder Vorstellung zugemutet werden kann."	7. unverändert
	7a. In § 44 Abs. 2 wird hinter Satz 1 der Punkt durch ◆ ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: **„das gleiche gilt bei männlichen Personen, die der Erfassung unentschuldigt fernbleiben (§ 15 Abs. 6)".**

Entwurf

8. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2
   a) sich nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Abs. 4, 6 und 7, § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3) auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit untersuchen oder auf die Eignung für bestimmte Verwendungen (§ 20 a Abs. 1 Satz 1 und 2) prüfen läßt oder
   b) bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke nicht übernimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 nicht die für einen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung einholt,
3. gegen eine Vorschrift
   a) des § 15 Abs. 2 über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung *oder*
   b) des § 15 a über die Erteilung von schriftlichen Auskünften verstößt,
4. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt,
5. sich entgegen einem Bereitstellungsbescheid nach § 21 a Abs. 1 oder 2 oder einer Aufforderung nach § 21 a Abs. 5 nicht zum Wehrdienst meldet oder
6. eine ihm nach § 24 Abs. 6 oder 7 während der Wehrüberwachung obliegende Pflicht verletzt."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
   „Dauernde Untauglichkeit; eingeschränkte Tauglichkeit";
   b) in Absatz 2 wird das Wort „beschränkt" durch das Wort „eingeschränkt" ersetzt.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

8. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

◆

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. unverändert
3. gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 2 **oder 6** über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt,
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses

2. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

      „(5) Die Wehrpflicht erlischt oder ruht nicht, wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihren ständigen Aufenthalt

      1. während des Ersatzdienstes aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen,
      2. ohne die nach § 23 Abs. 3 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzese hinausverlegen
         oder
      3. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, ohne diesen zu verlassen.";

   b) folgender Absatz 6 wird angefügt:

      „(6) Verlegen anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihren ständigen Aufenthalt ohne die nach § 23 Abs. 3 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus, so werden sie zum Ersatzdienst nach den Vorschriften dieses Gesetzes herangezogen."

3. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird gestrichen;

   b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Während der Ersatzdienstüberwachung haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer ferner eine Genehmigung des Bundesverwaltungsamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bereits vorliegen. Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes über drei Monate ausdehnen wollen. Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der anerkannte Kriegsdienstverweigerer für eine Einberufung zum Ersatzdienst nicht heransteht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den anerkannten Kriegsdienstverweigerer eine besondere — im Verteidigungsfall eine unzumutbare — Härte bedeuten würde. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen.";

   c) die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
4. § 57 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. eine ihm nach § 23 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 während der Ersatzdienstüberwachung obliegende Pflicht verletzt oder 2. der in § 39 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Pflicht, sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden, zuwiderhandelt. § 55 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.	
Artikel 3 **Einschränkung von Grundrechten** Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.	Artikel 3 unverändert
Artikel 4 **Neufassung des Wehrpflichtgesetzes** Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.	Artikel 4 unverändert
Artikel 5 **Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	Artikel 5 unverändert